

Abfassen von Meldungen

Jeder ist im Einsatz verpflichtet, der übergeordneten Führung jederzeit, auch unaufgefordert über Wahrnehmungen, Beobachtungen und Feststellungen zur Lage Meldungen zu erstatten.

Sofort zu melden sind

- **Gefahrstoffe,**
- **Ausführung eines Auftrages,**
- **Abweichung vom Auftrag.**

Um die Auswertung der gemeldeten Informationen zu erleichtern, muss eine Meldung kurz und klar abgefasst sein. Deshalb sollen Meldungen

- nur den unbedingt nötigen Text enthalten,
- nur Tatsachen enthalten (keine Übertreibungen, keine Abweichungen),
- Vermutungen oder von anderen übermittelte Wahrnehmungen als solche erkennen lassen (durch Formulierungen wie z.B. „**ich vermute ...**“, „**X teilte mit ...**“).

Meldungen können übermittelt werden

- in eng begrenztem Einsatzbereich
 - persönlich vom Helfer zum Unterführer
 - vom Unterführer zum Führer
 - durch mündliche Übermittlung
- über weitere Entfernungen durch Nutzung von
 - Telekommunikationseinrichtungen (z.B. Telefon, Fax, Sprechfunk)
- bei Fehlen oder Versagen technischer Mittel durch
 - Melder.

Abfassen von Meldungen

Zur Sicherstellung dieser Forderungen empfiehlt sich das Abfassen einer Meldung nach folgenden Fragen (5 W)

1. Wo ist das Ereignis eingetreten?

Beantwortung:

- Präzise Ortsangabe, z.B.
 - Ortsname,
 - Straßename,
 - Kreuzung,
 - markanter Punkt
 - des Geschehens,
 - des eigenen Standortes.

2. Wann ist das Ereignis eingetreten oder festgestellt worden?

Beantwortung:

- Exakte Uhrzeit des Geschehens / Ereignisses.

3. Was ist geschehen?

Beantwortung:

- Bezeichnung des Geschehens,
- Beobachtungsangaben, z.B. über das Ausmaß der Schäden.

4. Wie ist es geschehen und / oder wie verhalte ich mich weiter?

Beantwortung:

- Ursache des Ereignisses,
- eigene Maßnahmen.

5. Wer meldet?

Beantwortung:

- Unterschrift und Dienststellung des Meldenden.